

Information an betroffene Kundinnen und Kunden

Am 14. Februar 2013 haben die Schweiz und die USA das FATCA-Abkommen unterzeichnet. Im Rahmen der Umsetzung dieses FATCA-Abkommens ist PostFinance verpflichtet, der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) Informationen über Konten, die als Konten von US-Personen (d.h. Personen mit einer unbeschränkten Steuerpflicht in den USA) betrachtet werden, zu übermitteln. Um diese Konten zu identifizieren, muss PostFinance die Konten ihrer Kundinnen und Kunden auf sogenannte US-Indizien¹ überprüfen. Aufgrund des Vorliegens eines oder mehrerer US-Indizien hat Ihnen PostFinance diverse Formulare zugestellt.

Falls Sie keine US-Person sind, müssen Sie das Formular W8-BEN unterzeichnen und eine aktuelle Passkopie einreichen.

Falls Sie eine US-Person sind, müssen Sie das Formular W-9 samt der Entbindungserklärung unterzeichnen.

Sollten Sie innert der gesetzten Frist keine oder unvollständig ausgefüllte Dokumente zurücksenden, muss PostFinance Sie als US-Person behandeln und Ihr Konto gilt als **Konto eines nicht kooperierenden (Non-Consenting) Kunden**. PostFinance wird der IRS jeweils per Ende Januar des darauffolgenden Jahres, erstmals per Ende Januar 2015, die Anzahl und den Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller Konten von nicht kooperierenden Kunden melden müssen. Die Daten der betroffenen Kundinnen und Kunden werden nicht offengelegt. Auf der Basis dieser Informationen **kann die IRS die Herausgabe der Daten dieser Kunden via Amtshilfe in der Form eines Gruppensuchens verlangen**.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wird den Erhalt eines Gruppensuchens im schweizerischen Bundesblatt und auf der Webseite www.estv.admin.ch publizieren. Gleichzeitig wird die ESTV PostFinance ersuchen, ihr die Dokumente aller nicht kooperierenden Kunden zu liefern. Dabei werden betroffene Kundinnen und Kunden jederzeit die Möglichkeit haben, bei PostFinance eine Kopie der Daten zu verlangen, die zu ihrer Qualifikation als nicht kooperierende Kunden geführt haben und Argumente gegen eine solche Qualifikation geltend zu machen. Betroffene Kundinnen und Kunden werden die Möglichkeit haben, bei der ESTV Stellung zur beabsichtigten Übermittlung ihrer Daten an die IRS zu nehmen. Die ESTV wird eine allfällige Stellungnahme in ihrer Schlussverfügung berücksichtigen, die innert einer Frist von ungefähr zwei bis drei Monaten nach Erhalt des Gruppensuchens erlassen wird.

Die Schlussverfügungen werden in anonymisierter Form im schweizerischen Bundesblatt und auf der Webseite der ESTV publiziert. Weiter werden betroffene Kundinnen und Kunden die Möglichkeit haben, die sie betreffende Schlussverfügung bei der ESTV zu beziehen.

Schlussverfügungen können innert 30 Tagen seit der Publikation im schweizerischen Bundesblatt mit Beschwerde beim schweizerischen Bundesverwaltungsgericht (BVGer) angefochten werden. Der Entscheid des BVGer ist endgültig.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV):
Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen SEI, Eigerstrasse 65, CH-3003 Bern oder per E-Mail sei@estv.admin.ch.

Aufgrund des FATCA Abkommens ist PostFinance verpflichtet, diesem Merkblatt die beiliegende Information der ESTV vom 3. April 2014 beizulegen. Dieses zeigt die Konsequenzen für US-Personen ohne Entbindungserklärung auf. PostFinance hat für ihre Kundinnen und Kunden diese Zusammenfassung erstellt, die inhaltlich den beigelegten Informationen der ESTV übereinstimmen.

¹ US-Nationalität, Geburtsort in den USA, Post- oder Wohnadresse in den USA, Ansässigkeit in den USA, eine US-Telefonnummer, einen Dauerauftrag für die Überweisung von Geldern auf ein in den USA geführtes Konto, ein Bevollmächtigter mit US-Adresse; ein c/o-Domizil als einzige Adresse des Kunden.